



03
16

Non-Profit-Brief



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

▲ Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege	S. 1	▲ Steuerfreiheit der Beteiligungserträge gemeinnütziger Körperschaften aus gewerblich geprägten Personengesellschaften	S. 3
▲ Zulässigkeit der Einladung der Mitglieder eines Vereins zur Mitgliederversammlung per E-Mail	S. 2	▲ Veranstaltungsvorschau	S. 4
▲ Belegaufbewahrungspflicht des Spenders für Zuwendungen ab 2017	S. 2		

▲ Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege

Bereits im NPB 03/14 berichteten wir über das sog. „Rettungsdiensturteil“ des BFH vom 27.11.2013. Nunmehr hat die Finanzverwaltung zur Anpassung der Verwaltungsvorschriften an die Urteilsgrundsätze den Anwendungserlass zur Abgabenordnung überarbeitet und mit BMF-Schreiben vom 26.01.2016 bekanntgegeben. Wesentliche Änderungen betreffen den Bereich der Wohlfahrtspflege.

Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße hilfsbedürftigen Personen dient, indem diesen mindestens 2/3 ihrer Leistungen zugutekommen. Bislang forderten der BFH und damit einhergehend auch die Finanzverwaltung für die Annahme eines **unmittelbaren Tätigwerdens** gegenüber dem förderungswürdigen Personenkreis, dass dieses sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht vorliegen müsse. Entscheidend war somit u.a. das unmittelbare Vertragsverhältnis zwischen dem Hilfebedürftigen und der unterstützenden Körperschaft. Diese Sichtweise wurde nunmehr geändert, so dass in allen offenen Fällen maßgeblich ist, dass die Hilfeleistungen durch die

Körperschaft in tatsächlicher Hinsicht selbst und unmittelbar „am Mann“ erbracht werden. Somit ist erstmals die Annahme eines Zweckbetriebs der Wohlfahrtspflege auch für eine **Hilfsperson** möglich. Wird beispielsweise durch eine Körperschaft (z.B. Ordensgemeinschaft) Personal an ein Altenheim/ Krankenhaus o.ä. gestellt, so sind die bereitgestellten Pflegekräfte faktisch am Patienten tätig und somit dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn hierbei notwendige Verwaltungstätigkeiten wie Erstellen von Dienst- und Urlaubsplänen, Bestellung von Medikamenten o.ä. „nebenbei“ erledigt werden. Erbringt das bereitgestellte Personal jedoch z.B. ausschließlich Verwaltungsleistungen wie die Rechnungslegung für die Gesamteinrichtung, so zählen die Einnahmen aus dieser Personalgestaltung zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Ordensgemeinschaft.

Dem Gesetz nach wird Wohlfahrtspflege als planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und **nicht des Erwerbs wegen** ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen definiert. In seinem jüngsten Urteil in dieser Sache hatte der BFH klargestellt, was er unter „nicht des Erwerbs wegen“ versteht und beurteilt ein Gewinnstreben, das den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigt, als unzulässig für Zweckbetriebe im Sinne des § 66 AO. Eine Gewinnerzielung beispielsweise zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen sei jedoch möglich. Die Finanzverwaltung schließt sich mit der Änderung des Anwendungserlasses diesen Ausführungen an. Dabei erweitert sie die Vorgaben bei der Gewinnverwendung: während der BFH auf den einzelnen Geschäftsbetrieb abstellt, erlaubt die Finanzverwaltung eine „Quersubventionierung“ mit anderen Wohlfahrtsbetrieben. So darf also beispielsweise ein Verein im Bereich „häusliche Pflege“ einen Gewinn erzielen um damit Verluste aus seiner „Altenbegegnungsstätte“ auszugleichen. Eine Mitfinanzierung übriger Zweckbetriebe gem. §§ 65, 67, 67a und 68 AO hingegen ist nicht zulässig. In diesem



Zusammenhang noch nicht klargestellt ist, ob Gewinne im Bereich des § 66 AO erzielt werden dürfen um Verluste z.B. aus einem Altenheim auszugleichen, dessen Betrieb zwar unter die lex specialis des § 68 Nr. 1a) AO fällt, jedoch gleichzeitig die Tatbestandsvoraussetzungen des § 66 erfüllt. Zu beachten ist, dass eine den Regelungen des § 66 AO widersprechende Gewinnerzielung jedenfalls immer dann vorliegt, wenn ein Zweckbetrieb ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnmaximierung betrieben wird.

▲ Zulässigkeit der Einladung der Mitglieder eines Vereins zur Mitgliederversammlung per E-Mail

Wie bereits 2013 das OLG Hamburg hat nun auch das OLG Hamm beschlossen, dass bei Vereinen zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form die **telekommunikative Übermittlung** genügt, wenn aus der Satzung kein abweichender Wille zu entnehmen ist.



Im Gegensatz zum Recht der Aktiengesellschaft, der GmbH und der Genossenschaft enthält das Vereinsrecht keine Vorschrift, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Die Satzung soll zwar unter anderem die Bestimmung über die Form der Einberufung zur Mitgliederversammlung enthalten, jedoch kommen bei der Festlegung „schriftlich“ alle Arten der Telekommunikation mittels Telekommunikationsanlagen in Betracht, wenn jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann. Der Formzweck einer solchen Satzungsregelung erfordert keine Unterschrift des Vorstands unter eine per E-Mail versandte Einladung zur Mitgliederversammlung, denn es soll (lediglich) Kenntnis der Mitglieder von der Anberaumung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung gewährleistet sein. Für diesen Zweck ist – anders als bei Vertragsabschlüssen oder Kündigungen wegen der dortigen Abschluss-, Identifikations-, Echtheits- oder Warnfunktion – daher eine E-Mail ohne Unterschrift ausreichend.

Kein Vereinsmitglied werde laut Gericht hinsichtlich seiner Rechte auf Kenntniserlangung von Einberufungen der Mitgliederversammlung beeinträchtigt, wenn diejenigen, die dem Verein gegenüber ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, auf diesem Weg unterrichtet werden und alle übrigen Mitglieder eine (konventionelle) postalische Einladung erhalten.

▲ Belegaufbewahrungspflicht des Spenders für Zuwendungen ab 2017

Die Zuwendungsbestätigung ist die materiell-rechtliche Voraussetzung für den steuerlichen Spendenabzug im Sinne des § 10b EStG. Sie muss nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erstellt werden, damit ein Abzug zulässig ist.

In folgenden Fällen kann als **vereinfachter Spendennachweis** der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes zum Spendenabzug zugelassen werden:

1. für Zuwendungen zur Hilfe in **Katastrophenfällen**. Das Bundesfinanzministerium erlässt in diesen Fällen (z.B. Unwetter, Erdbeben) jeweils entsprechende sog. „Katastrophen-erlasse“, in denen Näheres geregelt wird.
2. wenn die Zuwendung **200 €** nicht übersteigt, und
 - der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
 - der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist und die **Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt** sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.



Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein.

Im Fall des **Lastschriftverfahrens** genügt als Nachweis die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg) und ggf. der vom Empfänger hergestellte Beleg.

Bei Spenden, die über **PayPal** durchgeführt worden sind, genügt als Buchungsbestätigung ein Kontoauszug des PayPal-Kontos und ein Ausdruck über die Transaktionsdetails der Spende. Auf dem Kontoauszug müssen der Kontoinhaber und dessen Emailadresse ersichtlich sein. Dabei ist die Emailadresse das geforderte "sonstige Identifizierungsmerkmal" (alternativ zur Kontonummer), weil sie der Zuordnung des Buchungsvorgangs zu einer Person dient. Der vom Empfänger herzustellende Beleg muss weiterhin vorliegen. Dieser kann dem Spender auch als **Download** (z.B. auf der Internetseite des Vereins) zur Verfügung gestellt werden.

Im Zuge der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wird aus der Belegvorlagepflicht bei Zuwendungsbestätigungen zukünftig eine **Belegaufbewahrungspflicht**. Bislang war der Spender verpflichtet, die Bescheinigungen des Zuwendungsempfängers bzw. Zahlungsnachweise für Zuwendungen, die er steuerlich geltend machen wollte, zusammen mit seiner persönlichen Steuererklärung einzureichen. Dies ist ab dem Veranlagungszeitraum 2017 nicht mehr erforderlich: Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, das am 22.07.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, sieht vor, dass zukünftig die erforderlichen Unterlagen vom Zuwendenden **nur noch auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen** sind. Soweit der Zuwendende sie nicht bereits auf Verlangen der Finanzbehörde vorgelegt hat, sind sie vom Zuwendenden bis zum Ablauf **eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren**.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Finanzverwaltung zukünftig öfter stichprobenartig die vorzuhaltenden Belege bei den Spendern anfordern wird. Sollten diese dann nicht vorgelegt werden können, ist damit zu rechnen, dass dies als **versuchte Steuerhinterziehung** verfolgt werden wird.

Bereits durch das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20.12.2008 (BGBl I 2008, 2850) wurde die Möglichkeit einer **elektronischen Zuwendungsbestätigung** geschaffen. Danach können Spender ab dem Veranlagungszeitraum 2009 den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Inhalte der Zuwendungsbestätigung per Datensatz der Finanzverwaltung zu übermitteln – jedenfalls in der Theorie. Allerdings ist die **technische Umsetzung noch nicht abgeschlossen**. Ab wann das elektronische Übermittlungsverfahren tatsächlich für die Praxis relevant wird, ist noch ungewiss.

▲ Steuerfreiheit der Beteiligungserträge gemeinnütziger Körperschaften aus gewerblich geprägten Personengesellschaften

Bereits 2011 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass **steuerfreie Einkünfte aus Vermögensverwaltung** vorliegen, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft an einer **gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt** ist - wir berichteten im NPB 04/2011.

Zwischenzeitlich hat sich auch die Finanzverwaltung dieser Auffassung angeschlossen: Wenn die Personengesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend und nicht originär gewerblich tätig ist, so sind die Beteiligungserträge hieraus bei der Empfängerin dem Bereich der steuerbefreiten Vermögensverwaltung zuzurechnen.

Nun hatte der BFH aktuell über die Frage zu entscheiden, ob die Beteiligung an einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG auch dann nicht zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt, wenn die Personengesellschaft **in der Vergangenheit originär gewerblich tätig** war.



In dem Streitfall hatte die Personengesellschaft bereits vor Jahren ihren Einzelhandel aufgegeben und die vorhandenen Grundstücke nur noch vermietet. Die Beteiligung war erst später auf eine steuerbefreite Stiftung übergegangen. Die Finanzverwaltung rechnete die Beteiligung dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu und argumentierte, die Beteiligung einer gemeinnützigen Stiftung an einer zuvor gewerblich tätigen Personengesellschaft müsse solange dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden, bis die während der gewerblichen Tätigkeit gebildeten stillen Reserven, die in dem verbliebenen Grundbesitz ruhten, aufgedeckt und der Besteuerung zugeführt worden seien. Andernfalls bliebe auch die spätere Veräußerung des KG-Anteils durch die Stiftung steuerfrei.

Dem schloss sich das oberste Gericht für Steuersachen jedoch nicht an, da es keine Besteuerungslücke sah: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG hätte die KG das Grundstück zu Buchwerten – also

ebenfalls ohne Aufdeckung der stillen Reserven – auf die steuerbegünstigte Körperschaft übertragen können. Somit sehe das Gesetz ausdrücklich die Verlagerung der stillen Reserven in den steuerfreien Bereich einer gemeinnützigen Körperschaft vor - diese Steuerfreiheit sei dem Gesetz inhärent. Somit ändert auch eine frühere originär gewerbliche Tätigkeit der Personengesellschaft nichts daran, dass deren **Erträge bei steuerbegünstigten Körperschaften steuerfrei bleiben** – selbst wenn dadurch die während der gewerblichen Tätigkeit entstandenen **stillen Reserven auf Dauer unbesteuert** bleiben.

▲ Veranstaltungsvorschau

Im Rahmen unseres Non Profit Dialogs möchten wir Sie herzlich zu unserer Veranstaltung einladen

02. November 2016 – 15:00 – 17:00 Uhr

Persönliche Haftung von GmbH-Geschäftsführern, Vereins- und Stiftungsvorständen"



Referenten:
Rechtsanwalt Dr. Hans-Eduard Hille
HILLE BEDEN Rechtsanwälte

Joachim von Wrede
(Wirtschaftsprüfer und Steuerberater)
Kanzlei Laufenberg Michels und Partner

Detaillierte Informationen erhalten Sie unter www.laufmich.de oder senden Sie uns eine E-Mail an seminare@laufmich.de

Kanzlei Laufenberg Michels und Partner

Die Kanzlei Laufenberg Michels und Partner ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Unser „Non-Profit-Brief“ wird regelmäßig von unserem Kompetenz-Zentrum für gemeinnützige Unternehmen veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Wohlfahrtsverbände und andere gemeinnützige Einrichtungen.



Bei Fragen und Anmerkungen hilft Ihnen Joachim von Wrede gerne weiter.

Telefon: 02 21 / 95 74 94 - 0
E-Mail: vonwrede@laufmich.de

Joachim von Wrede
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Impressum



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Herausgeber:
Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Str. 8 I
50739 Köln
Telefon: 02 21 / 95 74 94 - 0
Fax: 02 21 / 95 74 94 - 27
E-Mail: office@laufmich.de
www.laufmich.de

Redaktion: Joachim von Wrede
Erscheinungsweise: 4 x im Jahr
Layout: DIE FISCHER Werbeagentur GmbH
Druck: Berk Druck, Euskirchen
Auflage: 450 Stück
Stand: September 2016

Wir freuen uns über Ihre Anregungen. Wenn Sie den „Non-Profit-Brief“ nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an office@laufmich.de